



Stadt Gifhorn

# Friedhofsgebühren- satzung

In Kraft getreten am 01.05.2023

## **Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Gifhorn für die Friedhöfe in den Ortschaften Kästorf, Neubokel und Wilsche (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), der §§ 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 Nds. GVBl. S. 309) und des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) für das Land Niedersachsen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 22.03.2021 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Gebühren**

(1) Die Stadt betreibt nach Maßgabe ihrer Friedhofssatzung vom 01.05.2021 Friedhöfe in den Ortschaften Kästorf, Neubokel und Wilsche als eine öffentliche Einrichtung.

(2) Für die Benutzung der Friedhöfe und der für die Bestattung vorgesehenen Einrichtungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührentatbestände, Art und Bemessung der Gebühren**

(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

## 1. Reihengrabstätten

### 1.1 Erdreihengrabstätten

1.1.1. Erdreihengrab	1.017,28€
1.1.2. Rasenreihengrab (anonym möglich)	1.500,62€

### 1.2. Urnenreihengrabstätten

1.2.1. Urnenreihengrab	684,93€
1.2.2. Anonymengrab für Urnenbeisetzung	881,29€

## 2. Wahlgrabstätten

### 2.1. Erdwahlgrabstätten

2.1.1. Erdwahlgrab je Stelle	1.856,89€
2.1.2. Rasenwahlgrab je Stelle	2.340,23€

### 2.2. Urnengrabstätten

2.2.1. Urnengrabwahl je Stelle	1.026,03€
--------------------------------	-----------

## 3. Urnenwahlgrabstätten in Neubokel unter Waldbäumen

3.1 Urnenwahlgrabstätte unter Waldbäumen	1.026,03€
3.2 Anonyme Urnenwahlgrabstätte unter Waldbäumen	881,29€

(2) Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für eine Verlängerung um 5 Jahre bei

1. Erdwahlgrab je Stelle	203,45€
Jedes weitere Jahr (bis insges. max. 25 Jahre möglich)	40,69€
2. Rasenwahlgrab je Stelle	300,10€
Jedes weitere Jahr (bis insges. max. 25 Jahre möglich)	60,02€
3. Urnenwahlgrab je Stelle	137,00€
Jedes weitere Jahr (bis insges. max. 25 Jahre möglich)	27,40€

(3) Die Gebühr für die Bestattung beträgt bei

1. Erdbestattung	601,43€
2. Urnenbeisetzung	300,72€

(4) Für die Benutzung der für die Bestattung vorgesehenen Einrichtungen betragen die Gebühren:

1. für die Benutzung der Friedhofskapelle	437,47€
2. für die Benutzung der Leichenhalle	271,76€

(5) Für die Inanspruchnahme weiterer Leistungen betragen die Gebühren:

### **1. Sonstige Gebühren**

1.1. Läuten zum Begräbnis in ortsüblicher Form	25,90€
--	--------

### **2. Gebühren für die Errichtung von Grabmalen und deren Standsicherheitsprüfung**

2.1. Stehende Grabmale (einschließlich halbjährlicher Überprüfung)	95,90€
2.2. Überprüfung Standsicherheit bei Verlängerung (je Jahr)	2,80€
2.3. Liegende Grabmale	31,50€

### **3. Verwaltungsgebühren**

3.1. Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall	35,00€
---	--------

Sofern die angegebenen Leistungen zukünftig umsatzsteuerpflichtig sein sollten, verstehen sich die aufgeführten Gebühren zuzüglich Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird dann gesondert in den jeweiligen Gebührenbescheiden abgerechnet.

## **§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner für den Erwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an Grabstätten ist derjenige, der das Nutzungsrecht bzw. die Verlängerung beantragt hat. Gebührenschuldner für die Vornahme einer Bestattung ist, wer die Bestattung in Auftrag gegeben hat. Daneben sind auch die Personen Gebührenschuldner, denen nach § 8 Abs. 3 NBestattG die Bestattungspflicht obliegt.

(2) Gebührenschuldner für die Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle ist derjenige, der die Kapellennutzung bzw. Leichenhallennutzung beantragt hat. Gebührenschuldner für Leistungen gemäß § 2 Abs. 5) ist derjenige, der die Leistung beantragt hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Friedhöfe und der für die Bestattung vorgesehenen Einrichtungen bzw. mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes, im Fall der Verlängerung mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

#### § 5 Fälligkeit

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### § 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.05.2023 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30.04.2024 außer Kraft.

Gifhorn, 08. APR. 2021

Stadt Gifhorn



Matthias Nerlich  
Bürgermeister

